

ausfällt, die Nummern der in § 15. angezogenen Paragraphen ändern. Es ist demzufolge

die Genehmigung der §§ 15. und 16. anzuempfehlen.

Indem die Deputation darauf Bezug nimmt, daß der Herr Regierungskommissar ihren Berathungen beigewohnt und im Allgemeinen den in Vorschlag gebrachten Abänderungen, Zusätzen und sonstigen Modificationen des Entwurfes seine Zustimmung erteilt hat, gelangt sie zu dem Schlußantrage an die Kammer: die Gesetzworlage mit sämtlichen Abänderungen und Zusätzen anzunehmen.

Die mit dem Berathungsgegenstände zusammenhängenden Petitionen, welche an die Ständeversammlung und zunächst an die zweite Kammer gelangt, mittelst Beschlusses vom 31. August, 5. und 21. September 1848 an die erste Deputation der Letzteren abgegeben und von derselben einer genauen Prüfung unterworfen, auch keinesweges unbeachtet gelassen worden sind, betreffen

1) die von der Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig unterm  $\frac{28}{29}$ . August 1848 eingereichten Bemerkungen und Anträge, zu welchen die dort veranstaltete Prüfung des vorliegenden Gesetzentwurfes Veranlassung gegeben hat,

2) eine Beitrittserklärung der Buchdruckerinnung zu Leipzig vom  $\frac{30. August}{3. September}$  1848 zu vorgedachter Beurtheilung, sowie

3) Wünsche und Vorschläge des deutschen Vereins zu Leipzig, welche nach einer durch dessen Ausschuss vorgenommenen Prüfung der Gesetzworlage in der Schrift vom  $\frac{1}{2}$ . September 1848 niedergelegt worden sind.

Je größeres Gewicht die Deputation auf die Stimmen aus der Metropole des deutschen Buchhandels zu legen hatte, desto dankbarer ist von ihr anzuerkennen, daß durch die Kritik des Gesetzentwurfes ein taugliches Material zu Befestigung ihrer Ansichten und zu Motivirung ihrer Vorschläge dargeboten worden ist. Wenn sie sich aber den ausgesprochenen Wünschen nicht allethalben angeschlossen hat, so möge der Grund zum großen Theil darin gefunden werden, daß jene Beurtheiler auf das bei Preßvergehen aller Art eintretende öffentliche mündliche Strafverfahren und auf das Institut der Geschwornengerichte weniger Rücksicht genommen zu haben scheinen, als von der Deputation erwartet werden mußte. In diesen neuen Einrichtungen findet die Freiheit der Presse ihre sicherste Gewährleistung, weshalb andrerseits nicht unbeachtet bleiben durfte, daß die Wirksamkeit etwaiger Repressivmaafregeln gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit nicht außer Verhältniß zu Erreichung ihres Zweckes zu setzen sei.